



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 2 (S. 234-241)
Titel	Gesetz, betreffend die periodische Erneuerung der von den Zünften gewählten Mitglieder des Großen Raths.
Ordnungsnummer	
Datum	18.06.1819

[S. 234] Da, zufolge des §. 23. der Staatsverfassung, die, von den Zünften gewählten Glieder des Großen Raths, je zu 6 Jahren um, und zwar alle 2 Jahre zum Drittheil einer neuen Wahl unterworfen werden sollen, die Art aber, wie hiebey verfahren werden muß, zufolge des §. 26. durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen ist, so hat der Große Rath, nach, Anhörung des ihm von dem Kleinen Rathe hinterbrachten Gesetzesvorschlages, verordnet:

§. 1. Die betreffenden Oberamt männer der Zünfte, welche die politischen Bezirke Winterthur und Bülach bildeten, werden im August 1820 und nachwärts je das 6te Jahr, – der Oberamtmann des Stadtbezirks Zürich wird im August 1822 und nachwärts je das 6te Jahr; und die betreffenden Oberamt männer der Zünfte der ehemaligen Bezirke Horgen und Uster werden im August 1824 und nachwärts je das 6te Jahr, auf gleiche Zeit, das Verzeichniß derjenigen Bürger, welche bey dem letzten Anlaß die verfassungsmäßigen Zunftversamm- // [S. 235] lungen präsidirt haben, und für jede erledigte Stelle einen dreyfachen Vorschlag einsenden. Der Kleine Rath wird entweder die bisherigen Präsidenten bestätigen, oder aber andre wählen, und hiezu den betreffenden Oberamt männern einen dreyfachen Vorschlag für jede erledigte Stelle abfordern. Das von der Zunft selbst gewählte Mitglied des Großen Raths, im Fall es der Wiedererwählung unterworfen ist, kann die Zunft nicht präsidiren.

§. 2. Der Präsident jeder Zunft wird sogleich nach seiner Ernennung, mit Zuzug zweyer Gemeindrathsglieder aus der Zunft (in der Stadt Zürich mit Zuzug zweyer Mitglieder der betreffenden Zunft) und in Beyseyn derselben, die Revision der Zunftregister vornehmen, und die Nahmen der gestorbenen Bürger, so wie auch derjenigen, so in Kost und Lohn stehen, in öffentlichen Armenanstalten aufgenommen sind, von den Stillständen oder der Kantons-Almosenpflege periodisch wiederholte Unterstützung genießen, der Falliten und gerichtlich Accordirten, insofern sie nicht rehabilitirt sind, und endlich derjenigen, so durch ein richterliches Urtheil ihres Activ-Bürgerrechtes verlustig erklärt oder in demselben suspendirt sind, über welche sämtlich der Zunftpräsident von den Stillständen sich Verzeichnisse eingeben lassen wird, auf denselben ausstreichen.

§. 3. Der Präsident und die oben erwähnten // [S. 236] Beysitzer werden an einem der nächsten, dafür von ihnen zu bestimmenden und in der Zunft bekannt zu machenden Tag, die Einschreibung derjenigen neuen Mitglieder der Zunft vornehmen, welche seit der letzten Revision der Zunftregister zur Einschreibung in dieselben fähig geworden sind.

§. 4. Zur Aufnahme in die Zunftregister sind, nach Vorschrift der Verfassung, Art. 9. 10. und 11. fähig, alle nach den bestehenden Gesetzen volljährigen Bürger, insofern sie ein Gemeindbürgerrecht in einer Gemeinde, die zu dem Zunftbezirk gehört, besitzen,



und nicht aus einem der im Art. 3. dieses Gesetzes enthaltenen Gründe von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind,

§. 5. Der Präsident und die Beysitzer werden die von ihnen revidirten und vervollständigen Zunftregister unterzeichnen, und nach vollendeten Zunftgeschäften dem betreffenden Oberamtman ein senden.

§. 6. Die in den Zunftverzeichnissen der Zünfte der politischen Bezirke Winterthur und Bülach eingeschriebenen Bürger versammeln sich im Jahr 1820 am ersten Montag des Weinmonaths und künftighin jedes 6te Jahr am nähmlichen Tag, – jene des Stadtbezirks Zürich im Jahr 1822 und künftighin jedes 6te Jahr am nähmlichen Tag, und diejenigen der Zünfte der politischen Bezirke Horgen und Uster im Jahr 1824 und künftighin jedes 6te Jahr // [S. 237] am nähmlichen Tag, in den, durch die Regierung unmittelbar festgesetzten und ohne ihre Genehmigung nicht abzuändernden Versammlungsorten, unter dem obenbezeichneten Präsidio jeder Zunft.

Zu diesen Versammlungen soll in der Stadt Zürich auf übliche Weise, und auf der Landschaft durch öffentliche Verlesung in der Kirche, wenigstens 8 Tage vorher, die Einberufung geschehen.

§. 7. Die Versammlung jeder Zunft wählt allervorderst durch offenes und relatives Stimmenmehr zwey Stimmzähler und einen Schreiber.

§. 8. Die Zunftversammlung entscheidet nun erstlich durch geheimes und absolutes Stimmenmehr, ob sie ihr bisheriges directes Mitglied in dem Großen Rath beybehalten, oder aber entlassen wolle.

§. 9. Um diesen Entscheid fassen zu können, ist erforderlich, daß die Majorität, (das ist einer mehr als die Hälfte) aller stimmfähigen Zunftgenossen versammelt sey. Es wird deswegen vor allem aus die Anzahl der anwesenden Zünfter ausgemittelt und mit dem Zunftregister verglichen, um zu sehen, ob die wirkliche Majorität vorhanden sey, in welchem Fall allein nur Stimmzedel ausgetheilt werden und die Stimmgebung vor sich geht; sollte hingegen die Majorität der stimmfähigen Bürger einer Zunft nicht anwesend seyn, so // [S. 238] hat die Zunft das Recht der neuen Wahl verwirkt, und bleibt ihr bisheriges directes Mitglied des Großen Rathes wieder für 6 Jahre an seiner Stelle.

§. 10. Die Entscheidung, ob das directe Mitglied beybehalten oder entlassen werden solle, geschiehet durch Stimmzedel, welche an die Mitglieder ausgetheilt werden, und auf welche jeder derselben das Wort: bleibt, oder entlassen, schreibt. Die Stimmzedel werden jedem Zünftsler zugestellt, damit er in der Zunftversammlung selbst seine Erklärung darauf schreibe, oder dieselbe, wenn er nicht schreiben kann, durch einen der Stimmzähler, oder den Schreiber schreiben lasse. Es darf daher zwischen dem Austheilen und Einziehen der Stimmzedel sich kein Bürger aus dem Versammlungsort entfernen, und ist denselben also gänzlich untersagt, ihre Stimmzedel, wenn sie selbst nicht schreiben können, von jemand anderm als von einem Stimmzähler oder dem Schreiber schreiben zu lassen.

§. 11. Wenn eine in Mehrheit ihrer Glieder versammelte Zunft die Entlassung des von ihr direkte gewählten Mitglieds des Großen Rathes durch das Stimmenmehr der anwesenden Glieder beschlossen hat, so schreitet sie sogleich zu einer neuen Wahl; es wäre denn, daß bey schon vorgerückter Tageszeit dieselbe nicht mehr füglich vorgenommen werden // [S. 239] könnte, in welchem Falle die nochmalige Wahlversammlung auf den nachkommenden Donnerstag anberaumt würde, an



welchem Tag alsdann die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger ebenfalls versammelt seyn soll, ansonsten die Zunft ihres Wahlrechtes für dießmal verlustig geworden ist.

§. 12. Um in den Großen Rath wählbar zu seyn, muß man, zufolge des §. 22. der Staatsverfassung, wirklich auf dem Register der Zunft sich eingeschrieben befinden, das dreyßigste Altersjahr angetreten, und ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 10000 Schweizerfranken versteuert haben. Die Wahl geschieht durch geheimes und absolutes Stimmenmehr. Die Stimmzedel werden jedem Zünfter zugestellt, damit er in der Zunftversammlung selbst den Nahmen dessen, dem er seine Stimme geben will, auf den Stimmzedel schreibe, oder denselben, wenn er nicht schreiben kann, durch einen der Stimmzähler, oder den Schreiber auf den Zedel schreiben lasse. Es darf daher zwischen dem Austheilen und Einziehen der Stimmzedel sich kein Bürger aus dem Versammlungsort entfernen, und ist denselben gänzlich untersagt, ihre Stimmzedel, wenn sie selbst nicht schreiben können, von jemand anderm, als von einem der Stimmzähler oder dem Schreiber schreiben zu lassen. // [S. 240]

§. 13. Die Stimmzedel sollen sogleich vor der ganzen Versammlung gezählt und verlesen werden, und wenn durch das erste Stimmenmehr kein absolutes Mehr heraus kommt, so wird ein zweytes Mehr vorgenommen und dabey ausschließend auf die im ersten Mehr schon vorhanden gewesenen Subjecte hin gestimmt; wenn aber auch dann noch kein absolutes Mehr sich ergeben würde, so soll zwischen den zwey höchsten Mehren durch die Hand des Präsidenten das Loos gezogen werden.

§. 14. Nach vollendeter Wahl, oder, insofern keine solche Statt fand, nach eröffnetem Resultat der, im §. 10. bezeichneten Abstimmungen, entläßt der Präsident die Versammlung.

§. 15. In beyden Fällen wird der Zunftpräsident unverzüglich den von ihm, den Stimmzählern und dem Schreiber unterzeichneten Verbal-Prozeß über die Verrichtungen der Zunft dem Betreffenden Oberamtman zu Handen des Kleinen Rathes einsenden.

§. 16. Jedes neugewählte Mitglied des Großen Rathes ist verpflichtet, den Beweis seiner Wahlfähigkeit persönlich bey der Commission des Innern zu Handen des Kleinen Rathes zu leisten, indem dasselbe zeigt, daß es wenigstens ein Vermögen von 10000 Schwetzerfranken versteuert habe, als wozu der betreffende Oberamtman jedes neu gewählte Mitglied unmittelbar nach der Wahl auffordern soll.

§. 17. Der Kleine Rath wird einen Conspect der periodischen Zunftverrichtungen dem Großen Rathe bey der nächsten Zusammenkunft vorlegen.



Zürich, den 18ten Brachmonath 1819.

Im Nahmen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Wyß

Der Erste Staatsschreiber,

Landolt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]